

Die ÖVP-Position (entspricht der Meinung von Schönborns Klasnic-Kommission):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme - Ihre Fragen möchten wir folgendermaßen beantworten:

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft unter der Leitung von Waltraud Klasnic steht allen Opfern von Missbrauch und Gewalt in Kirche und Gesellschaft in Österreich zur Verfügung und agiert frei und autonom. Sie setzt sich aus acht angesehenen, fachlich höchst kompetenten Persönlichkeiten zusammen wie z. B. Frau Dr. Brigitte Bierlein (Vizepräsidentin des VfGH), Herrn Dr. Udo Jesionek (Präsident der Opferhilfsorganisation „Weißer Ring“) oder Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhard Haller (Psychiater und Neurologe), um nur einige zu nennen, deren Objektivität und Unabhängigkeit unbestritten ist. Ein besonderes Anliegen ist der Opferschutzanwaltschaft die bestmögliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen privaten Einrichtungen, staatlichen und kirchlichen Stellen, wozu laufend Gespräche mit Experten und Opfervertretern stattfinden.

Die Schaffung dieser unabhängigen Opferschutzanwaltschaft ist somit ein wichtiger Schritt mit dem aufrichtigen Bestreben, gemeinsam mit den Opfern in einer sensiblen und behutsamen Art und Weise die Aufarbeitung aller Fälle zu ermöglichen. Dieses ehrliche Bemühen sollte auch der Opferschutzanwaltschaft zugestanden werden und anhand ihrer Ergebnisse in den nächsten Wochen und Monaten wird sie zu beurteilen und zu messen sein.

Was die Verjährungsvorschriften für sexuellen Missbrauch betrifft, nimmt Österreich in diesem Bereich bereits international eine Vorreiterrolle mit Maßnahmen ein, die im Rahmen des Zweiten Gewaltschutzpakets im Jahr 2009 gesetzt wurden, unter anderem um eben der Gewalt- und Missbrauchsproblematik zum Schutz der Opfer noch effizienter begegnen zu können. Im Zuge dessen wurde auch das strafrechtliche Instrumentarium zum Schutz der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verbessert. Dieses Maßnahmenpaket sieht z. B. ein Tätigkeitsverbot für Täter in bestimmten Bereichen vor, erhöhte Strafrahmen bei einigen einschlägigen Delikten und massiv verlängerte Verjährungsfristen, die erst mit dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen beginnen. Eine weitere Ausdehnung der Verjährungsfristen wäre in Hinblick auf die Beweisfindung bei Gerichtsverhandlungen problematisch und würde zudem die Gefahr in sich bergen, dass derartige Verfahren oft mangels ausreichender Beweise eingestellt oder der Beschuldigte im Zweifel freigesprochen werden müsste.

Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass - wie Sie formulieren – „Täterorganisationen grundsätzlich selbst für die Untersuchung und allfällige Aufarbeitung ihrer Vergehen zuständig sind“, denn in unserem Rechtsstaat kommt die unabhängige Justiz selbstverständlich ihrer Aufgabe der juristischen Aufarbeitung nach und geht jeder Anzeige gewissenhaft nach. Zudem werden nun bei den Staatsanwaltschaften eigene Kontakt-Staatsanwälte/innen für Missbrauchsoffer eingerichtet. Weiters werden die bereits bestehenden Justiz-Ombudsstellen vermehrt auf diese Thematik hin sensibilisiert, werden Missbrauchsoffer und Angehörige an die zuständige Ansprechstelle weiterleiten und verstärkt in Kontakt mit anderen Stellen treten. Ziel muss eine funktionierende Vernetzung der

unterschiedlichen Bereiche und Ebenen sein.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass staatliche Stellen auf Basis von Medienberichten oder Anzeigen tätig werden und Ermittlungsverfahren unabhängig davon eingeleitet werden, aus welchem Bereich die Täter stammen. Zahlreiche, bereits anhängige Verfahren, auch gegen Angehörige der Kirche belegen dies. Die Justiz kann allerdings nicht die Aufarbeitung von verjährten Altfällen etwa in psychologischer Hinsicht leisten; gerade hier kommt den verschiedenen NGOs wie der Möwe, privaten wie auch kirchlichen Einrichtungen und Vereinen eine wichtige Bedeutung zu. Auch nach dem geltenden Verbrechenopfergesetz können verschiedene Hilfeleistungen wie z. B. Psychotherapie, Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation von den Opfern in Anspruch genommen. Mit dem Zweiten Gewaltschutzpaket wurde der Leistungskatalog nach dem Verbrechenopfergesetz zudem um immaterielle Schäden ergänzt, womit Opfern von Gewalttaten und Sittlichkeitsdelikten Schmerzensgeld in Form eines einmaligen Pauschalbetrags zusteht.

Ob und wie österreichische Behörden im Rahmen ihrer Ermittlungen Beweismittel in diesen Fällen sicherstellen, ist in weiterer Folge von den jeweiligen Sachverhalten abhängig. Ein Ansuchen um Rechtshilfe z. B. an den Vatikan wird von den Staatsanwaltschaften selbst gestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

Zur Anzeigepflicht ist generell anzumerken, dass deren Verschärfung auch unter Experten äußerst umstritten ist bzw. von vielen Fachleuten aus den Kinder- und Jugendanwaltschaften, aus Medizin und Jugendwohlfahrt im Interesse der Kinder vehement abgelehnt wird. Diese Frage nach einer Ausweitung müsste jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung und Diskussion unter Einbeziehung der damit befassten Experten unterzogen werden.

Kardinal Schönborn hat bereits öffentlich die Einrichtung eines Opferfonds angekündigt, aus dem Therapien oder Entschädigungen finanziert werden sollen. Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung vor, dass für Entschädigungen der Täter heranzuziehen ist. In den letzten Jahren wurde aber auch die Prozessbegleitung, die juristische wie auch die psychosoziale, sehr stark ausgebaut.

Unser gemeinsames Anliegen muss nun sein, sämtliche zur Verfügung stehenden Kräfte, Einrichtungen, private wie staatliche Stellen zu bündeln und gemeinsam bereits Geschehenes bestmöglich zum Wohle der Opfer aufzuarbeiten und für die Zukunft alles daranzusetzen, Kindesmissbrauch zu verhindern bzw. frühzeitigst zu erkennen und dazu ist jeder Einzelne gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Abg. Ridi Steibl
ÖVP-Familiensprecherin

Abg. Mag. Heribert Donnerbauer
ÖVP-Justizsprecher